Clara-Schumann-Gesamtschule Kreuztal
ZUKUNFT LEBEN LERNEN.

sekretariat@ge-kreuztal.nrw.schule
www.ge-kreuztal.de
Tel.: 02732 – 5553 – 0
Fax: 02732 – 5553 – 50

Antrag auf Beurlaubung gem. §43 Abs. 3 Schulgesetz für das Land NRW

Name, Vorname des/er Erziehungsberechtigten	Nachname, Vorname des Kindes
Adresse	Geburtsdatum
Telefonnummer	Klasse
Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird:	
vom: bis:	**Hinweise zur Beurlaubung: siehe Rückseite**

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff zügig nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Stellungnahme Klassenlehrkraft:

Ihr Antrag wird: □ befürwortet □ nicht befürwortet

Gründe:

Datum, Unterschrift Klassenlehrkraft

Entscheidung der Schulleitung:

Ihr Antrag wird: □ genehmigt □ nicht genehmigt

□ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____ bis _____

Gründe:

Datum, Unterschrift Schulleitung

Clara-Schumann-Gesamtschule Kreuztal
ZUKUNFT LEBEN LERNEN.
sekretariat@ge-kreuztal.nrw.schule
www.ge-kreuztal.de
Tel.: 02732 – 5553 – 0
Fax: 02732 – 5553 – 50

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (gekürzt)

(1) SchülerInnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. ……

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

(3) Für nicht schulpflichtige Schülerinnen ……

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

(5) Alle Schülerinnen und Schüler ……

3. Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen

§ 43 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 SchulG) (gekürzt)

Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler beurlauben kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind
Insbesondere:

3.1 Persönliche Anlässe
(z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankungen und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

3.2 ….

3.3 Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie

- Religiöse Veranstaltungen,
- Kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters).
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.
- Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.

3.4 Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch
Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern muss der Besuch einer Schule des Gastlandes sichergestellt sein.

3.5 Erholungsmaßnahmen
Das Gesundheitsamt (Schulärztin oder Schularzt) muss die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich halten.

3.6 Schließung des Haushaltes
Vorübergehend, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern.

3.7 Religiöse Feiertage

3.8 Fördermaßnahmen für wissenschaftliche, sportliche oder künstlerische Hochbegabungen.
Eine Beurlaubung soll nur dann erfolgen, wenn durch eine Befreiung (vgl. Nummer 4.3) in einzelnen Fächern der Förderzweck nicht erreicht werden kann.

3.9 Veranstaltungen von Schülervertretungen.